

### Urheberrecht und Copyright:

Copyright 2014 by Dipl.-Kaufmann Stefan Schuchardt, Ahnatal. Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt. Jegliche weitergehende Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzung und die elektronische Speicherung und Weitergabe

### Haftungsausschluss:

Diese Folien wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, erheben jedoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und inhaltliche Vollständigkeit. Der Autor übernimmt keine Haftung für irgendwelche direkten oder indirekten Schäden oder Verluste – gleich aus welchem Rechtsgrund – die jemand durch eine Handlung oder Unterlassung aufgrund des Inhalts, der Informationen und der Materialien aus diesem Werk erleidet. Jegliche Gewährleistung und Haftung – gleich welcher Art – ist ausgeschlossen. Aufgrund der Dynamik auf den internationalen Märkten unterliegen alle Angaben Änderungen.

### Welche Länder darf ich in der Lieferantenerklärung nennen?

- ✓ Es dürfen nur Länder genannt werden, bei denen Sie sicherstellen können, dass Sie die jeweiligen Ursprungsregeln auch einhalten. Für jedes aufgeführte Land bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift auf der Lieferantenerklärung, dass Sie die präferenziellen Ursprungsregeln tatsächlich einhalten!

Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Die Regeln finden sich im Internet unter

[www.wup.zoll.de](http://www.wup.zoll.de).

Der Nachweis ist mit Lieferantenerklärungen bzw. mit einer Präferenzkalkulation zu erbringen.

## Welche Länder darf ich in der Lieferantenerklärung nennen?

- ✓ Bitte beachten Sie, dass es für identische Produkte Abweichungen in einigen Präferenzabkommen gibt!

Präferenzregelungen	HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
CH	ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon, ausgenommen:	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und verwendeten - bei dem der Wert aller Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
KR	ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon, ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Beispiel Abweichung bei Werkzeugmaschine für Schweiz und Südkorea  
Quelle: www.wup.zoll.de

## Welche Länder darf ich in der Lieferantenerklärung nennen?

- ✓ Sie dürfen die Länder mit ihren offiziellen Länderbezeichnungen „Schweiz“ oder mit den zweistelligen Iso-Alpha-2-Codierungen (z. B. „CH“) bezeichnen. Eigene Kreationen wie MOE (Mittel- und Osteuropa) oder Sammelbezeichnungen wie „AND“ Andenstaaten (PE, CO) sind unzulässig!
- ✓ Fazit: Länder immer nach genauer Bezeichnung angeben. Eine kostenlose Auflistung können Sie per E-Mail unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) anfordern.
- ✓ Sie dürfen nur Abkommen mit Ländern nennen, die tatsächlich in Kraft sind. Neue Abkommen dürfen erst ab dem Datum des Inkrafttretens genannt werden.
- ✓ Die EU dürfen Sie entweder mit „Europäische Gemeinschaft“ oder mit „Europäische Union“ benennen, die Abkürzungen „CE“, „CEE“ und „EEC“ sowie „EU“ sind ebenfalls zulässig.
- ✓ Nicht akzeptiert werden die Abkürzungen „EG“ (Verwechslungsgefahr mit Ägypten = Egypt) sowie vereinzelt „EC“ (Verwechslungsgefahr mit Ecuador)